

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 29. Juli 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

### B e k a n n t m a c h u n g .

In Murow und Stupp, Kreis Oepeln, haben in letzter Zeit zahlreiche Waldbrände stattgefunden, von denen angenommen werden muß, daß sie durch böswillige Brandstiftung entstanden sind.

Es brannten am 5. Juli eine Kieferndichtung in Jagden 203 der Oberförsterei Stupp, am 8. Juli desgl. in Jagden 162 dafelbst, am 11. Juli, Nachm. 3½ Uhr 50 jähriges Kieferntangenhölz in Jagden 202a der Oberförsterei Stupp, am 11. Juli 5 Uhr Nachmittags eine Kieferndichtung in Jagden 84 der Oberförsterei Murow.

Durch den letztgenannten Brand sind etwa 9 ha Kieferndichtung und junges Stangenholz vernichtet worden. Bei dem Brande zu 1 in Jagden 203 der Oberförsterei Stupp ist auf einer Birke bei der Brandstelle eine mit Bleistift ausgeführte Inschrift aufgefunden, die zwar unklar und schwer zu entziffern, aber doch dahin zu deuten war, es solle der ganze Wald verbrannt werden, wenn nicht Spreu oder Streu abgegeben würde.

Auch die Stellen, von denen die Brände ausgegangen sind, liegen sämtlich soweit von Wegen und Gestellen entfernt, daß daraus schon auf vorsätzliche Brandstiftung zu schließen ist.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Anstiftern dieser Brände auf und sichere eine Belohnung von **300 Mark** demjenigen zu, der den oder die Brandstifter so ermittelt und zur Anzeige bringt, daß ihre richtige Bestrafung erfolgen kann.

Oepeln, den 22. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. B. Jürgensen.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß vor kurzem seitens bayerischer Transporteure in Schläftrien die Uebernahme eines nach Bayern ausgemieteten Schubtransporten abgelehnt wurde, weil die Uebernahme-Erklärung der zuständigen bayrischen Behörde nicht zur Stelle war. Diese Erklärung war von der Behörde, die den Transport eingeleitet hatte, gemäß Ziffer 8 Schlußsatz der „Allgemeinen Vorschriften über die Befangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen“ vom 10. März 1904 — II b 808 — dem Königlich Bayerischen Bezirksamte in Gemünden unmittelbar überliefert worden. Erst nachdem eine beglaubigte Abschrift der Uebernahme-Erklärung beschafft worden war, konnte der Weitertransport erfolgen.

Um ähnlichen Unzuträglichkeiten in Zukunft tunlichst vorzubeugen, wird es sich empfehlen, daß in Fällen der bezeichneten Art außer dem Transportzettel auch die betreffende Uebernahme-Erklärung dem Transporteur (Transportleiter) übergeben wird; beide Schriftstücke werden von der absendenden Stelle zweckmäßig zusammengeheftet werden können. Den im übrigen gemäß Ziffer 8 der obenerwähnten Vorschriften mit der Post an die empfangende Stelle abzusendenden Effekten pp. kann beglaubigte Abschrift der Uebernahme-Erklärung angegeschlossen werden.

Suer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, hiernach gefällt die erforderlichen Anordnungen treffen zu wollen.

Berlin, den 1. Juli 1904.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. von Ritting.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachachtung.

Groß-Strehliß, den 23. Juli 1904.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerkes ordne ich an, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in Zukunft, wenn sie eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen solche Bestimmungen der Gewerbeordnung ermitteln, deren Ueberwachung ihnen obliegt, den Antrag auf Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung nicht mehr an die Polizeibehörde, sondern unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu richten haben. Der Antrag ist gemäß §§ 27 und 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898 (R.G.B. S. 371), wenn es sich um einen der im § 146 der Gew.-O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, an den Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der Gew.-O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, an den Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengerichte zu richten. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Ueberführung einer Urteilsabschrift zu verbinden.

Eine Abschrift des Antrages auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeaufsichtsbeamten sogleich der Polizeibehörde zu überfenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Polizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung auch in Zukunft dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148, 149 und 150 der Gew.-O. bezeichneten Uebertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark und im Unvermögensfall eine

Gaststrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt, und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1893 (G. S. S. 65) zu bewirken sein wird.

Die diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften des § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (M. Bl. d. i. V. S. 160) werden hierdurch aufgehoben.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin W. 66, Leipzigerstraße 2, den 17. Juni 1904.

**Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.**

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.  
Groß-Streflich, den 25. Juli 1904.

### **Polizeiverordnung,**

#### **betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oepeln folgendes:

§ 1. In öffentlichen Wirtschaften aller Art zum Ausschank geistiger Getränke dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr morgens geistige Getränke (einschließlich des Cyders) nicht verabfolgt und Gäste in den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räumen nicht geduldet werden. Letztere sind während dieser Zeit geschlossen zu halten. Zu derselben Zeit ist der Kleinhandel mit Spirituosen (einschließlich des Cyders) verboten. Die von der Ortspolizeibehörde bewilligten Ausnahmen sind jederzeit widerruflich und bedürfen in den Landkreisen der Genehmigung des Landrats. Ausnahmen von der Morgen-Polizeistunde dürfen sich nicht auf den Ausschank oder Verkauf von Branntwein, Spiritus und anderen Getränken mit starrem Alkoholgehalt (Kum, Cognak, Araf, Liköre, Cyder usw.) beziehen.

Die Polzeistunde kann, wo ein Bedürfnis dazu besteht, durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung allgemein oder durch Verfügung der Ortspolizeibehörde für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen des Abends bis 9 Uhr herabgesetzt werden.

Für Wirtschaften, in welchen an allgemeinen Lohn- und Vorschuß-Zahlungstagen infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorgenommen und in Zukunft zu bezorgen sind, kann die Ortspolizeibehörde - in den Landkreisen mit Zustimmung des Landrats - für diese Tage die Polzeistunde allgemein oder für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen auf eine frühere Nachmittags- oder Abendstunde, als im Absatz 1 und 2 bestimmt ist, festsetzen.

In den Kreisen Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, des Amtsbezirkens Laband und Richtersdorf des Kreises Tost-Gleiwitz sowie in den Stadtkreisen Beuthen O.S., Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte wird an Lohn- und Vorschußtagen, das sind:

- a. der 15. eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Wertag, sofern er aber auf einen Freitag fällt, der darauffolgende Sonnabend,
- b. der letzte eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Wertag,

die Polzeistunde für die Gast- und Schankwirtschaften hinsichtlich der Räume (mit Einschluß der Gärten und Höfe) in welchen der Ausschank gewöhnlichen Branntweins einschließlich Cyder betrieben wird, auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt, derart, daß die gedachten Schankräume von diesem Zeitpunkte ab geschlossen gehalten werden müssen und Gäste darin nicht geduldet werden dürfen.

In den im vorstehenden Absatze bezeichneten Bezirken darf an den dort angegebenen Tagen von 4 Uhr nachmittags ab in sämtlichen Kleinhandlungen mit Spirituosen sowie in denjenigen kaufmännischen Geschäften, einschließlich Konsumvereine, welche den Kleinhandel mit Spirituosen betreiben, ein Verkauf oder sonstiger Vertrieb von Spirituosen einschließlich Cyder nicht stattfinden. Räume, in denen lediglich Spirituosen einschließlich Cyder verkauft werden, müssen an den genannten Tagen von 4 Uhr nachmittags ab geschlossen gehalten werden.

Auf den Verkehr der Wohngäste in ihren Gastwirtschaften und des reisenden Publikums in Bahnhofswirtschaften finden die Bestimmungen über die Polzeistunde keine Anwendung.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, während Arbeitsstellungen und Aufhebungen von größerem Umfange sowie bei erheblichen Gemeingefahren und Unglücksfällen den Schankverkehr und Kleinhandel mit geistigen Getränken zu verbieten und die Gast- und Schankwirtschaften zu schließen.

Bei Feuersgefahr finden die Bestimmungen des § 22 der Polizei-Verordnung vom 26. März 1887 (Amtsblatt Beilage zu Stück 13) Anwendung, in den Städten mit der Maßgabe, daß die in der Nähe des Brandortes liegenden Schankstätten zu schließen sind. Die Polzeibehörde bestimmt den Umfang der Schließung.

§ 3. Im Schankverkehr und im Kleinhandel ist die Verabfolgung geistiger Getränke (einschließlich Cyder und Bier) zum eigenen Verbrauch oder auf Bestellung für andere untersagt:

- a. an Kinder unter 16 Jahren in Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten und an Schüler ohne Erlaubnis der Lehrer,
- b. an angetrunkene Personen, sowie an solche, welche von der Ortspolizeibehörde zu Trunkenbolden erklärt worden sind,
- c. an solche den Wirten usw. von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Personen, welche liederlich und arbeitscheu sind, oder welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, das Eigentum oder die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Zulässig ist die Verabfolgung von Bier im Wege des Kleinhandels an Kinder unter 16 Jahren.

Abgesehen von den mit Erlaubnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Lehrer ohne Aufsicht auf Reisen befindlichen Kindern und Schülern darf den vorbezeichneten Personen der Verkehr in den Schankräumen nicht gestattet werden.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und deren Stellvertreter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch Bällerei, verbotenes Spiel, Vehlerei und Unfittlichkeit gefördert werden kann. Nötigenfalls haben sie der Ortsbehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu erstatten und deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Der gleichzeitige Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft und eines Warenhandels in einem und demselben Raume oder in zwei offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Räumen ist, soweit nicht bereits erteilte Genehmigungen entgegenstehen, verboten.

Auf Konditoreien findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 6. In offenen Läden und Verkaufsstellen sowie in Schankräumen, für welche die Genehmigung zum Ausschank oder Kleinhandel von Spirituosen nicht erteilt worden ist, dürfen Branntwein, Trinkspritus und andere Getränke mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognat, Arak, Likör, Cyder usw.) nicht aufbewahrt werden.

Ebenso dürfen in offenen Läden derjenigen Personen, welche die Genehmigung zum Kleinhandel mit Spirituosen, nicht aber zum Betrieb der Schankwirtschaft besitzen, Gläser und sonstige dem Genuß auf der Stelle dienende Gefäße oder Geräte nicht aufbewahrt werden.

Es darf dies auch nicht geschehen in den mit diesem Raume offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 7. Die nach der Straße oder dem Hausflur führenden Fenster und mit Glasfüllung versehenen Türen solcher Räume, in welchen der Kleinhandel mit Spirituosen betrieben wird, sind mit klaren durchsichtigen Glase zu versehen. Der Einblick durch die Tür- und Fenstereisen von der Straße und vom Hausflur darf während der Geschäftszeit nicht erschwert oder verhindert werden. Die Ausschmückung der Schaufenster durch Auslegung der üblichen Waren wird hierdurch nicht betroffen.

§ 8. Gast- und Schankwirte, welche das Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, von der Person des Stellvertreters und dem mit ihm bestehenden Rechtsverhältnis 8 Tage vor Beginn der Stellvertretung der Ortspolizeibehörde unter Mitteilung der Genehmigungsurkunde und des mit dem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrages Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler, sind verpflichtet, ein Druckstück dieser Polizeiverordnung sowie das ihnen von der Ortspolizeibehörde übergebene und nach deren Anordnung fortlaufend zu ergänzende Verzeichnis der zu Trunkenbolden erklärten Personen an einem in die Augen fallenden Orte in den Wirtschafts- und Verkaufsräumen anzuhängen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen härtere Strafe verurteilt ist.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf Konsumvereine, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 7. Oktober 1901 (M. B. S. 294) sowie alle auf Grund des § 1, Absatz 3 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 bisher erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Oppeln, den 1. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. W. Jürgensen.

I E. XV. 6230.

Die Orts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich vorstehende Polizeiverordnung, welche an Stelle der gleichnamigen Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 tritt, alsbald in ortsböthlicher Weise bekannt zu machen. Die Ortspolizeibehörden haben für die strenge Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung vom 1. Oktober d. Js. ab Sorge zu tragen.

Groß-Strehly, den 25. Juli 1904.

Von den diesjährigen Herbstmanövern wird ein großer Teil des Kreises berührt werden. Die Truppenmärsche nach dem Mandergelände beginnen bereits im kommenden Monat. Im Hinblick darauf ersuche ich die Ortspolizeibehörden schleunigst unter Zuziehung der Gendarmen eine Revision der Wegweiser und Ortstafeln vorzunehmen. Schadhafte oder ungenaue Aufschriften erneuern bzw. ergänzen, und etwa fehlende Wegweiser, dort, wo dieselben notwendig sind, aufstellen zu lassen. Schadhafte Brücken sind alsbald in Stand zu setzen und die Ausbesserung schlechter Wege ist anzuordnen und durchzuführen. Ich bringe ferner die im Kreisblatt pro 1899 — St. 52 — abgedruckte Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. Dezember 1899 betr. Anzeige anstehender Krankeiten an die Militärbehörden in Erinnerung. Danach sind alle anstehenden Krankeiten der Menschen, sowie Kötteln, Krätze pp. endlich Aoth, Milzbrand u. Hundswut seitens der Polizeibehörde **unverzüglich und unmittelbar** an das königl. General-Kommando in Breslau zu melden.

Die verdächtigen, nicht einwandsfreies Trinkwasser für Menschen liefernden Brunnen sind durch Tafeln kenntlich zu machen, welche die Aufschrift tragen „Kein Trinkwasser“ oder „Zum Genuß und zu wirtschaftlichen Zwecken ungeeignet“. Ich erwarte, daß diese meine Anordnungen überall zur Ausführung gelangen werden.

Groß-Strehly, den 26. Juli 1904.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die während der Herbstübungen von den Truppen abgegebenen Bescheinigungen über nicht zur Stelle bezahlten Vorspann **alsbald** nach Eingang an mein Amt einzureichen.

Groß-Strehly, den 21. Juli 1904.

## Zweite Uebersicht über die Belegung des Kreises Groß-Strehlitz während des Anmarsches zu den Herbstübungen 1904 bezw. während derselben.

Ortschaft, (Gemeinde und Gut)	wird belegt		Art des Quar- tiers	Bemerkungen.
	am	mit Truppenteil		
Gogolin	26. 8. bis 28. 8.	Stab des Regts. Stab der I. u. II. Abt. 4., 5. u. 6. u. 1. Battr. Feldart.-R. 21	mit Verpflegung und Strohfütterung.	etwa 26 Offz. 325 Mann 200 Pf.
Gogolin—Strebiniow	"	1. Battr. Feldart.-R. 21	"	2 Offz. 45 Mann 30 Pf.
Kartubitz	"	2. Battr. Feldart.-R. 21	"	5 Offz. 90 Mann 60 Pf.
Sacrau	"	3. " " "	"	5 Offz. 90 Mann 60 Pferde
Alt-Ujest (Ferdinandshof)	27. 8. bis 1. 9.	Stab der I. Abt., 3. u. 1/4. Battr. Feldart.-R. 57	"	11 Offz. 145 Mann 92 Pf.
Ujest	"	6. Battr. Feldart.-R. 57	"	4 Offz. 78 Mann 47 Pferde
Narischau	"	1/4 1. Battr. Feldart.-R. 57	"	4 Offz. 67 Mann 45 Pferde
Mogawischitz	"	1/4 1. " " "	"	1 Offz. 23 Mann 15 Pferde
Wyssofa	29. 8. bis 6. 1. 9.	Stab des " Feldart.-R. 21	"	3 Offz. 14 Mann 11 Pferde
Ralinowiz	"	Stab der I. Abt. Feldart.-R. 21	"	4 Offz. 16 Mann 9 Pferde
Kadlubitz	"	1. Battr. Feldart.-R. 21	"	5 Offz. 90 Mann 60 Pferde
Niemke	"	2. " " "	"	5 Offz. 90 Mann 60 Pferde
Tellna	"	3. " " "	"	5 Offz. 90 Mann 60 Pferde
Leichnitz	"	Stab II. Abt. Feldart.-R. 21	"	4 Offz. 16 Mann 9 Pferde
Zyrowa	"	4. Battr. Feldart.-R. 21	"	4 Offz. 78 Mann 47 Pferde
Riensoviesch	"	5. u. 6. Battr. Feldart.-R. 21	"	8. Offz. 156. Mann 94. Pf.
"	2. 9. 6. 6. 9.	5. u. 6. Battr. Feldart.-R. 21	"	8 Offz. 156 Mann 94 Pferde
Salesche Gem.	"	1. Battr. Feldart.-R. 21	"	etwa 5 Offz. 90 Mann 60 Pferde
Salesche Gut m. Poppitz	"	2. " " "	"	5 Offz. 90 Mann 60 Pferde
Freivogtei	"	1/4 4. " " "	"	2 Offz. 39 Mann 23 Pferde
Kaltwasser	"	Stab I. Abt. u. 1. Battr. Feldart.-R. 57	"	9 Offz. 106 Mann 69 Pferde
Klutichau	"	2. Battr. Feldart.-R. 57	"	5 Offz. 90 Mann 60 Pferde
Gr.-Strehlitz Stadt	"	Stab II. Abt. Feldart.-R. 57	"	4 Offz. 16 Mann 9 Pferde
Bozenba	"	4. Battr. Feldart.-R. 57	"	4 Offz. 78 Mann 47 Pferde
Olschowa	"	6. " " "	"	4 Offz. 78 Mann 47 Pferde
Scharnosin	"	Stab der 12. Feldart. Brig.	mit Verpflegung und Futterüberabreichung	3 Offz. 11 Mann 9 Pferde
Tollna	"	5. Battr. Feldart.-R. 57	mit Verpflegung, u. Strohfütterung.	4 Offz. 78 Mann 47 Pferde
Leichnitz	"	Stab des R. 21 Stab der II. Abt. u. 1/4. Battr. Feldart. 21	"	9 Offz. 69 Mann 44 Pferde

Vorstehende Uebersicht bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Ortsbehörden des Kreises. Für gute Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften ist Sorge zu tragen und das erforderliche Stroh für die Pferde der Artillerie vorrätig zu halten.  
Groß-Strehlitz, den 27. Juli 1904.

Der Regierungs-Sekretär Lunge in Strahburg i. E. hat in der 11. Auflage ein Werkchen: **Berechnung der Serviceentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden** nebst der Anlage: „Das Naturalleistungs-Gesetz“ zum Preise von 2,40 herausgegeben.  
Da dasselbe in allen auf die Einquartierung von Truppen und die übrigen Naturalleistungen wie: Vorspann-gestellung, Fouragelieferung, Mundverpflegung und Fuderbeschädigungen bezüglichen Fragen gute Dienste leistet, empfehle ich den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises die Anschaffung desselben.  
Bestellungen sind bis zum 15. August d. J. an mein Amt zu richten.  
Groß-Strehlitz, den 20. Juli 1904.

Hafer u. Heu wird durch die Truppe aus Magazinen beschafft.



## Fruktanzen am die Mitte des Monats Juli 1904 im Kreise Groß-Strehlitz.

Beurteilungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den								
	Staats		Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Doppel.	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5
Winterweizen	2,6	2,8	—	1	5	—	1	—	—	3	—
Sommerweizen	2,9	3,2	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Winterpelz	2,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,6	2,6	—	2	4	2	—	—	—	3	—
Sommerroggen	3,2	3,5	—	—	1	1	1	—	—	2	—
Sommergerste	2,9	3,0	—	—	2	4	3	—	—	1	—
Hafer	3,1	3,6	—	—	—	5	2	—	—	3	—
Kartoffeln	2,8	3,1	—	1	6	1	—	—	—	2	1
Klee	3,5	4,1	—	—	2	4	4	—	—	1	—
Luzerne	3,3	3,7	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Wiesen	Bewässerungs-	2,8	3,2	—	3	2	—	—	—	—	—
	Andere-	3,5	4,0	—	—	2	3	2	—	—	1

Groß-Strehlitz, den 26. Juli 1904.

Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Gleiwitz vom 16. Juli 1904 ist gemäß §§ 94 ff. Straf-Prozess-Ordnung die Verfolgung der folgenden Druckschriften wegen ihres nach § 130 Strafgesetzbuch strafbaren Inhalts angeordnet worden:

a. Adam Miekiewicz, Księgi narodu polskiego i pielgrzymstwa polskiego, Lloczow. Druck und Verlag von Wilhelm Zunderland.

b. Spiacy bialy wczel, czyli proroczowo starego pustelnika z gor Karpackich. Teichen. Verlag von Eduard Fejlinger.

c. Zarys Dziejow. Polski porozbiorowej. Posen. Verlag von B. Tempelwicz.

d. Stanislaw Szczebanowski—Mysli o odrodzeniu narodowem. Lemberg—Verlags-Gesellschaft.

e. St. Tarnowski. Nasze Dzieje. Krafau. Polnische Genossenschaftsbuchhandel.

f. Wl. Grabienski. Dzieje Narodu Polskiego. Krafau. Verlag des Autors. Gebethnerische Buchhandlung.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises mache ich mit Bezug auf meine Verfügung vom 4. April 1902 — A II 3522 — mit der Anweisung darauf aufmerksam, daß mit dieser Verfügung überlandete Verzeichnisse der verbotenen polnischen Schriften hiernach zu ergänzen.

Groß-Strehlitz, den 22. Juli 1904.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 29 erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats-schulden vom 1. Juli 1904, betreffend die Kündigung des Restes der Niederschlesisch—Märkischen Eisenbahn—Stammaktien aufmerksam gemacht.

Groß-Strehlitz, den 21. Juni 1904.

Der königliche Kreis-schulinspektor, Schulrat Weichert in Lechnitz, ist für die Zeit vom 8. August bis 10. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den königlichen Kreis-schulinspektor, Schulrat Dr. Hahn aus Groß-Strehlitz vertreten.

Groß-Strehlitz, den 27. Juli 1904.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor Langer aus Salehje als Outs-vorsteher-Stellvertreter für den Outsbezirk Salehje.

Bestätigt der Schuhmacher Josef Duda in Stubendorf als Amtsdienner und Polizei-Exekutiv-Beamter für den Amtsbezirk Stubendorf.

Groß-Strehlitz, den 26. Juli 1904.

**Der Königliche Landrat.**  
von Alten.

Bestellt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rittergutsbesitzer Bernhard Krusch auf Nieder-Gluth zum 1. und der Lehrer und Gemeindefreiber Constantin Gaida aus Kalinow zum 2. Ständesbeamten-Stellvertreter für den Ständesamtsbezirk Kalinowitz.

Groß-Strehlitz, den 15. Juli 1904.

**Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.**

### Betrifft die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Steuerjahre 1905 bis 1908.

Nach Artikel 47 Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 zum Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission vor jeder Veranlagung unter Zuziehung des Gemeinde-(Outs-) Vorstandes die leistungsfähigen Personen-Verzeichnisse, Staats- und Gemeindesteuerlisten einer genauen Durchsicht zu unterziehen, um diejenigen Steuerpflichtigen zu ermitteln, deren Vermögensverhältnisse einer Prüfung und Erörterung bedürfen.

Dieser Prüfung und Erörterung bedürfen insbesondere die Vermögensverhältnisse derjenigen Personen, welche nach Artikel 24 Nr. 2 der Ausführungsanweisung in der Staatssteuerliste anzunehmen sind.

Da die unter a ebendasselbst genannten Personen bekannt sind, wird es sich im vorliegenden Falle nur um Ermittlung der unter b und c erwähnten Steuerpflichtigen handeln.

Die Herren Vorsteher bezw. deren Stellvertreter (Gemeindefreiber) der Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises ersuche ich zu diesem Zwecke an den nachstehend genannten Tagen in der näher bezeichneten Zeit in meinem Amte zu erscheinen und die Gemeindefeuerlisten mit zur Stelle zu bringen.

Gleichzeitig empfehle ich die Gemeindefeuerlisten vorher einer eingehenden Prüfung dahin zu unterziehen, welche von den darin veranlagten Personen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung im Steuerjahr 1905 voranschlägig ein Einkommen von über 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark (vergl. Art. 4 ff. der Ausführungs-Anweisung) haben werden.

**Am 6. August 1904 Nachmittags 3 Uhr.** Gemeinden und Gutsbezirke: Adamowik, Mendorf, Kosmiontau, Schloß-Strehlitz, Hochlohna, Wottwitz, Centawa, Groß-Muschitz, Warmuntowitz, Borsitz, Grabow, Kroschnitz, Dittmütz, Stubendorf, Sucho-Daniew, Tschammer-Elguth.

**Am 8. August 1904 Nachmittags 3 Uhr.** Gemeinden und Gutsbezirke: Carmerau, Colonnowska, Heine, Gr.-Stanisch, Al.-Stanisch, Mißkline, Chorulla, Karlubitz, Kallnie, Oberwitz, Oderwanz, Dittmütz, Dollna, D.-Schowa, Scharnosin, Dombronka, Bogolin, Goradze, Sacrau.

**Am 9. August 1904 Nachmittags 3 Uhr.** Gemeinden und Gutsbezirke: Kalinow, Kalinowitz, Klein-Kalinow, Nieder-Elguth, Niewie, Gr.-Stein, Al.-Stein, Poßnowik, Scheditz, Sprentschütz, St. Annaberg, Kadlubitz, Ober-Elguth, Boremba, Wessota.

**Am 10. August 1904 Nachmittags 3 Uhr.** Gemeinden und Gutsbezirke: Balzarowitz, Greboidschowitz, Jarißbau, Mogowichütz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Gonschiorowitz, Gimmelwitz, Lafitz, Liebenhain, Petersgrätz, Bierchleitz, Sefchona, Krempa, Olescha, Zyrnowa.

**Am 11. August 1904 Nachmittags 3 Uhr.** Gemeinden und Gutsbezirke: Alt-Ujest, Schloß-Ujest, Niesdrowitz, Delagowitz, Koswadze, Grodislo, Kadlub, Dschief, Kosmierka, Waldhäufer, Kosmierz, Schminichow, Suchau.

**Am 12. August 1904 Nachmittags 3 Uhr.** Gemeinden und Gutsbezirke: Brestina, Mokrahna, Scheworowitz, Kalkmaier, Mutzschau, Fries-Vogtei-Schönitz, Krasnowa, Kriegenowiesch, Borowian, Keltzsch.

**Am 13. August 1904 Nachmittags 3 Uhr.** Gemeinden und Gutsbezirke: Poppitz, Saletsche, Sandowitz, Zanadski und die Städte Leschnitz, Ujest und Groß-Strehlitz.  
Groß-Strehlitz, den 20. Juli 1904.

### Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Königl. Landrat. von Alten.

Da es sich bei den meisten vorgekommenen Waldbränden herausgestellt hat, daß dieselben dadurch entstanden sind, daß Passanten den Wald mit brennender Zigarre oder brennender Tabakspitze betreten haben und daß namentlich glimmende Cigarrenstummel weggeworfen worden sind, so bringe ich hiermit den § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zur genaueren Beachtung in Erinnerung. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, streng darüber zu wachen, daß jede Uebertretung des bezeichneten § zur Anzeige gebracht wird.

Es muß mit allen Mitteln darauf hin gearbeitet werden, daß den Waldbränden entgegengetreten wird.

Ujest, den 20. Juli 1904.

Der Amtsvorsteher für Schloß Ujest. Tschammer.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche papirarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handweine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit papirarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fell verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventual cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldweine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtskunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm., von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. In allen diesen letzten Tagen auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 22. Juli 1904.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

**Bekanntmachung.**  
Nachdem die Häuslerfrau Hedwig Drzymalla aus Wasil sich insoweit ge bessert hat, daß ein Rückfall ausgeschlossen erscheint, wird die feinerzeit gegen sie erlassene Trunkenboldserklärung, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, hiermit zurückgezogen.

Wierchlesch, den 26. Juli 1904.

**Der Amtvorstand.**

Die Rotlaufseuche unter dem Schwarzviehbestande des Gärtners Leopold Bodleska aus Grodisko ist erloschen.  
Kosmierka, den 25. Juli 1904.

**Der Amtsvorsteher.**

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per					
		Weizen	Roggen	Gerste	Safer	Erbien	Erdbeerböhen	Linien	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Vier						
		M. st.	M. v.	M. p.	M. p.	M. st.	M. v.	M. st.	M. v.	M. st.	M. v.	M. st.	M. v.	M. st.	M. v.				
<b>Groß-Strehlit</b> am 19. Juli 1904.	Höchster Niedrigster	18 50 16 10	14 00 12 00	14 00 12 20	14 25 13 40	15 50 18 75	21 — 18 —	— —	20 19	75 28	31 50	— —	8 8 8 00	40 00 7 00	8 00 24 00	30 — 2 20	— 2 80	2 40 2 80	3 00 2 80
<b>Meiß</b> am 22. Juli 1904.	Höchster Niedrigster	17 90 15 50	14 20 12 30	13 50 10 90	17 50 16 90	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 60 8 40	9 00 8 00	24 00 22 80	2 00 2 20	— —	2 80 2 80	2 80 2 80
<b>Leischnitz</b> am 12. Juli 1904.	Höchster Niedrigster	18 — 16 50	13 75 12 50	13 — 11 50	14 50 13 50	18 — 17 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 — 4 40	6 — 5 —	26 — 24 —	— 1 70	— —	1 80 2 60	2 80 2 60

### Anzeigen.

Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, Dienstag Abend den 19. Juli nach längerem schweren Leiden heimzurufen, unsern Director

den Oberleutnant a. D. und Amtsvorsteher  
Ritter pp.

**Herrn Carl Casties**  
in Gogolin.

Seit mehr als zwanzig Jahren hat der Entschlafene uns in unermüdlicher Pflichttreue beratend und helfend zur Seite gestanden und beklagen wir aufrichtig den Heimgang dieses treuen Mannes.

Sein Andenken werden wir stets hoch in Ehren halten.

Gogolin, den 20. Juli 1904.

**Graf Pückler'sche Kalkbrennereien Adly's Segen zu Goradzje-Gogolin**  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.  
von Koscielski.

**Nur die Marke „Pfeilring“**

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres  
**Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.**

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream  
und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



**Wald-Auktion.**

Nächsten Montag, den 1. August d. J. von Vormittag 10 Uhr ab sollen die zu dem Josef Augustin'schen Nachlaß gehörenden Bestände an

Böhlen, Brettern, Aanthölzern, Rundhölzern, Schindeln, fertige Felgen und Speichen —

zu herabgesetzten Preisen gegen Barzahlung öffentlich verkauft werden.

Daniel-Wähle, Bahn Chronjau,  
den 24. 7. 1904.

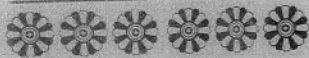
Zu Namen der Erben  
J. Czech.



**Hecht  
Voigt-Kaffee**

Fabrik  Marke

**Bester Kaffee-Zusatz**  
unerreicht an Ausgiebigkeit,  
Würze u. Bekömmlichkeit.



**!! 50 Mark Belohnung !!**

Demjenigen, welcher uns diejenige Person namhaft macht, welche unsere Kunde:

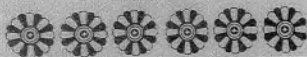
**Einen Collic**, ganz weiß mit gelb gesticktem Kopf;

**Einen Fox-Terrier**, ganz weiß mit schwarz gesticktem Kopf, entführt hat, um selbige zu vernichten.

**Anton Menzler.**

**Theodor Seidel.**

Groß-Strehlitz.



Die diesjährige

**Obstnutzung**

ist zu verpachten.

**Franz Gach,**

Nosowdzer Oderüberfähre.

**Einen größeren Obstgarten**

gute Apfelsorten sind vorherrschend, verpachtet gegen Barzahlung

**Mücke, I. Lehrer in Zywowa**  
bei Leschnitz.

Hierdurch widerrufe ich die dem Herrn **Paul Popanda** zugefügte Beleidigung und leiste nach schiedsmännischen Vergleich Abbitte.

**Franz Koziol, Nosmierfa.**

### Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14. zum 15. dieses Monats sind in Otmuth (Kreis Groß-Strehlitz) folgende Gegenstände gestohlen worden:

#### 1. 5 Huschlagetücher.

2 gelbe, ein weißes mit grün und weißer Kante, 1 graues schweres, 1 schwarzes.

#### 2. 5 Oberröcke.

1 grüner mit 2 Plüschkanten, 1 grauer Stoffrock mit braunen Plüschstreifen, 1 schwarzer (Oliant), 2 rot und grau gefasste, 1 Unterröck blau und weiß gestreift, unten braune Sammetstreifen.

#### 3. 6 Schürzen.

1 blauschottische mit schwarzen Spitzen, 1 blaueidene mit weißen Spitzen, 1 graueidene schottische mit weißen Spitzen, 1 weisseidene, 1 gelbe.

#### 4. 5 Kopflücher.

1 gelbes, 1 braunes, 1 braunes Plüschlich 1 schwarzes, 1 weißes mit Franzen.  
Des Diebstahls dringend verdächtig ist eine Frau welche kurz vorher in Otmuth bettelt unter der Angabe: sie stamme aus Grost und sei kürzlich abgebrannt. In ihrer Gesellschaft befand sich ihr etwa 19jähriger Sohn. Diese beiden Personen werden wie folgt beschrieben:

#### Beschreibung der Frau:

Alter, Mitte dreißiger Jahre, etwa 1,68-70 groß, schwarzes Haar, schwarze Augenbrauen. Kleidung, grau und weiß gefaselter Rock, rote Schürze mit ausgenähten Zaden oder Bogen, braune schottische Jacke mit schwarzen Spitzen, schwarzes Kopftuch mit gelbem Um Schlag.

#### Beschreibung des angeblichen Sohnes:

Etwa 1,68 groß, ohne Bart, längliches Gesicht, schlant, Kleidung: Trug weißen Hut mit grün und weiß farirtem Bande, dunkelblauen Anzug und war barfuß.

Es wird ersucht, nach den gestohlenen Sachen und den beiden erwähnten Personen zu forschen und eventuell Nachricht zu den Akten 67. 681/04 zu geben.

Oppelin, den 19. Juli 1904.

Der Erste Staatsanwalt.

## Vorläufige Anzeige!

Die bei uns eingelegten Spargelder werden vom 1. Januar 1905 ab mit 4% verzinst.

**Groß-Strehlitzer Darlehns-Kassenverein**

G. G. m. u. V.

in Gross-Strehlitz.

## Seibert's Restaurant.

Hierdurch die ergebnste Anzeige, daß ich das bisher von Herrn Krause bewirtschaftete Seibert'sche Restaurant vom 1. Juli d. J. übernommen habe.

Sämtliche Restaurationsräume sind der Neuzeit entsprechend renovirt.

————— **Auflisch nur gut gepflegter Biere.** —————

**Speisen à la carte zu jeder Tageszeit.**

Es wird stets mein Bestreben sein allen Anforderungen meiner geehrten Gäste in jeder Weise gerecht zu werden und bitte ich um geneigten Zuspruch.

Groß-Strehlitz, im Juli 1904.

Hochachtungsvoll

**Carl Nemitz.**